



FAQ – Häufig gestellte Fragen zu den Kulturgüterschutzräumen

- Was ist ein Kulturgüterschutzraum?

Ein Kulturgüterschutzraum ist eine unterirdische Infrastruktur, die der sicheren Aufbewahrung von beweglichen Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, Naturereignissen oder zivilisationsbedingten Katastrophen dient. Entweder werden die Kulturgüter bei Gefahr in einen solchen Schutzraum in Sicherheit gebracht oder sie werden bereits vorsorglich dort eingelagert.

- Welches sind die Rechtsgrundlagen zu den Kulturgüterschutzräumen?

Bestimmungen zu den Kulturgüterschutzräumen sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) sowie in der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV, SR 520.11) festgehalten. Im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG, SR 520.3) gibt es keine Bestimmungen zu den Kulturgüterschutzräumen. In der Wegleitung *«Bau von Kulturgüterschutzräumen und Umnutzung von überzähligen Schutzanlagen als Kulturgüterschutzräume»* sind sämtliche rechtlichen Vorgaben und Prozessschritte für Bauprojekte festgehalten.

- Für welche Kulturgüterschutzräume können beim Bund Subventionen beantragt werden?

Gemäss Art. 91 Ziff. 5 BZG trägt der Bund die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive («Staatsarchive») und die Sammlungen von nationaler Bedeutung (gemäss dem Schweizerischen Kulturgüterschutzinventar) sowie für deren Einrichtung. Für die Mehrkosten wird gemäss Art. 86 Abs. 2 grundsätzlich ein Pauschalbeitrag von 1000 Franken pro Quadratmeter ausgerichtet. Für die Erstellung von Schutzräumen für Kulturgüter von regionaler Bedeutung sind die kantonalen Behörden zuständig.

- Welche Mindestanforderungen gelten für die Kulturgüterschutzräume?

Gemäss Art. 104 ZSV müssen Kulturgüterschutzräume einen Basisschutz gegen die Wirkungen moderner Waffen gewährleisten, insbesondere gegen alle Wirkungen von nuklearen Waffen sowie Nahtreffer von konventionellen Waffen. Zudem müssen Kulturgüterschutzräume Naturgefahrenereignisse mit einer Wiederkehrperiode von bis zu 300 Jahren schadenfrei überstehen. Bei sehr seltenen Ereignissen mit einer Wiederkehrperiode von bis zu 1000 Jahren sind allfällige Schäden durch bauliche und organisatorische Massnahmen auf ein Minimum zu begrenzen. Die Schutzhülle muss auf eine Nutzungsdauer von mindestens 100 Jahre ausgerichtet sein.

- Darf ein Kulturgüterschutzraum oberirdisch gebaut werden?

Kulturgüterschutzräume dürfen unter keinen Umständen oberirdisch gebaut werden. Um ihren Zweck zu erfüllen und die Mindestanforderungen von Art. 104 ZSV einzuhalten, müssen sie unterirdisch gebaut werden.

- Wie sind Kulturgüterschutzräume eingerichtet?

Die Einrichtung von Kulturgüterschutzräumen umfasst insbesondere stapelbare Behälter, Gestelle, Rollregale, Planschränke und Drahtwände für Bilder. Wichtig ist, dass die Einrichtungen einen den Kulturgütern angepassten mechanischen Schutz aufweisen und schocksicher befestigt sind. Materialien und die Konstruktion müssen während einer Nutzungsdauer von mindestens dreissig Jahren die erforderliche physikalische und chemische Stabilität garantieren. Spezielle Empfindlichkeit der gelagerten Kulturgüter und besondere lokale Risiken sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Klimaverhältnisse in den Kulturgüterschutzräumen. Die Errichtung von Arbeitsplätzen, Sanitäranlagen und technischen Installationen ist in Kulturgüterschutzräumen nicht zugelassen.

- Dürfen Kulturgüterschutzräume aufgehoben beziehungsweise umgenutzt werden?

Gemäss Art. 89 ZSV entscheidet das BABS über die Aufhebung von Kulturgüterschutzräumen. Es genehmigt die Aufhebung eines Kulturgüterschutzraumes nur, wenn der Schutzraum den technischen Anforderungen nicht mehr entspricht und nicht mehr erneuert werden kann oder nicht mehr benötigt wird. In einem Gesuch muss die kantonale Behörde dem BABS einen alternativen Lagerungsort für die Kulturgüter vorschlagen, welcher die Anforderungen an Kulturgüterschutzräume erfüllt.

- Wer ist zuständig für den Unterhalt eines Kulturgüterschutzraumes?

Der Unterhalt eines Kulturgüterschutzraumes obliegt gemäss Art. 65 BZG der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Schutzraums. Gemäss Art. 81 ZSV sorgen die Kantone für die periodische Kontrolle der Schutzräume, welche mindestens alle zehn Jahre durchzuführen ist.